

## Beschwerde:

# Mutmaßlicher Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten (2024-04-04)

*[anonymisierte Version]*

## Beschwerde

Ich wende mich heute an Sie, um eine Beschwerde über eine äußerst bedenkliche Werbekampagne zu äußern, die meiner Ansicht nach eine negative Auswirkung auf die Jugend hat.

Der [TV-Anbieter] wirbt derzeit für eine Reality-TV-Serie mit einem Teaser, in dem eine Dame mit folgender Aussage ihren Gebrauch einer Abnehmen-Spritze kommentiert: "Ich hab lieber etwas Durchfall und dafür meine Traumfigur".

Diese Werbung vermittelt eine gefährliche Botschaft, die nicht nur einen ungesunden Umgang mit dem eigenen Körper propagiert, sondern auch Schönheitsideale auf eine alarmierende Weise verzerrt.

Gemäß Punkt 2.1.1. der Gemeinsamen Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich ist festgelegt, dass Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten, so bereitgestellt werden müssen, dass sie üblicherweise nicht von Minderjährigen wahrgenommen werden können. Die Anbieter haben somit mit zumutbarem Aufwand dafür zu sorgen, dass diese Inhalte möglichst („üblicherweise“) nicht von Minderjährigen konsumiert werden können. Der genannte Slogan verstößt eindeutig gegen diese Grundregeln aus mehreren Gründen.

Förderung von gesundheitsschädlichem Verhalten: Der Slogan legt nahe, dass es akzeptabel oder sogar erstrebenswert ist, gesundheitliche Probleme wie Durchfall zu akzeptieren, solange man dabei eine bestimmte Körperform erreicht. Dies fördert ein äußerst bedenkliches Verständnis von Gesundheit und Selbstwertgefühl.

Verzerrte Schönheitsideale: Der Slogan suggeriert, dass eine "Traumfigur" wichtiger ist als die eigene Gesundheit und Wohlbefinden. Dies verstärkt negative Schönheitsstandards und kann bei jungen Menschen zu einem gestörten Körperbild führen, indem sie glauben, dass extreme Maßnahmen wie die Akzeptanz von gesundheitlichen Problemen akzeptabel sind, um einem unrealistischen Schönheitsideal zu entsprechen.

### Entscheidung

Es ist auf dem gewählten Sendeplatz keine Kennzeichnung erforderlich und es kann kein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien festgestellt werden.

### Begründung

Der Expert:innenrat sieht im Programmhinweis [Name des Programmhinweises] keine Förderung oder positive Propagierung von sog. Abnehm-Spritzen unter Billigung damit eventuell einhergehendem gesundheitsschädlichem Verhalten. Es ist lediglich eine kurze und realistische Darstellung der Spritze und ein O-Ton der gezeigten Person, die jeweils für sich wie im Zusammenhang keinerlei positiven Anknüpfungspunkt für Minderjährige setzen und damit keine Entwicklungsbeeinträchtigung zur Folge haben. Ein Identifikationspotential mit der Protagonistin ist nicht ersichtlich.

Auch darüber hinaus suggeriert der Programmhinweis nicht, dass das Anstreben eines bestimmten Körperbildes („Traumfigur“) wichtiger sei als die eigene Gesundheit und Wohlbefinden. In diesem Zusammenhang ist auch nicht zu beanstanden, wenn ein bestimmtes Körperbild dargestellt wird, das in der Bevölkerung überwiegend als positiv angesehen wird. Würde man dem allein schon eine Suggestivwirkung zusprechen, könnte faktisch kaum ein Körperbild medial dargestellt werden, ohne dass sich der Mediendienstanbieter irgendeinem Vorwurf ausgesetzt sähe.